

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Anträge sind mindestens **14 Tage vor Beginn der Maßnahme** beim zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger einzureichen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Maßnahmenträgers.

Bsp.: Antragsteller/in wohnt in Plön, Veranstalter (Maßnahmenträger) der Juleica-Grundausbildung (Maßnahme) ist der Landesfeuerwehrverband mit Sitz in Kiel, dann ist die Stadt Kiel für den Antrag zuständig.

Die Freistellung darf erst angetreten werden, wenn dem/der Antragsteller/in der Bewilligungsbescheid über die Erstattung von Verdienstausschlag vorliegt.

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die auf aktuellen Vordrucken (EVA_Antrag_2021) gestellt sind.

Verfahren der Antragstellung:

Zwingend einzuhalten

Der/Die Jugendgruppenleiter/in beantragt beim Arbeitgeber gem. §§23/23a Jugendförderungsgesetz eine Freistellung von der Arbeit für die Mitarbeit in der Jugendarbeit (evtl. formloses Schreiben des Maßnahmenträgers) für den gesamtem Zeitraum der Teilnahme und lässt sich die Verdienstausschlagbescheinigung vom Arbeitgeber ausfüllen. Der Arbeitgeber gibt an, wieviele tatsächliche Arbeitstage während des Zeitraumes der Maßnahme anfallen und errechnet den Verdienstausschlag hierfür.

Bei Selbstständigkeit ersetzt der Nachweis Selbstständigkeit die Verdienstausschlagbescheinigung.

Aufgrund der Angaben in der Verdienstausschlagbescheinigung/Nachweis Selbstständigkeit füllt der/die Jugendgruppenleiter/in den Antrag auf Erstattung von Verdienstausschlag korrekt und vollständig aus und lässt diesen dann noch mal vom Maßnahmenträger im Feld „Unterschrift Maßnahmenträger“ gegenzeichnen.

Der/Die Antragsteller/in hat den Antrag abschließend an **2 Stellen** zu unterschreiben. Siehe Felder „Unterschrift Antragsteller/in“

Alternativ kann auch der bereits ausgefüllte und vom Maßnahmenträger unterschriebene Antrag zur Erstellung der Verdienstausschlagbescheinigung beim Arbeitgeber eingereicht werden. Der/Die Jugendgruppenleiter/in, muss sich dann allerdings **eigenverantwortlich** darum kümmern, dass der Antrag dort auch fristgerecht weiterbearbeitet wird.

Der gesamte Antrag (2-seitiger Antrag und Verdienstausschlagbescheinigung bzw. Nachweis Selbstständigkeit) wird dann fristgerecht (siehe oben) beim zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (siehe oben) eingereicht. **Für die Fristwahrung ist nicht der Arbeitgeber, sondern der/die Antragsteller/in verantwortlich.**

Nach Beendigung der Maßnahme hat der/die Antragsteller/in die Original-Teilnehmerbescheinigung, die dem Bewilligungsbescheid beiliegt, vom Maßnahmenträger unterschreiben zu lassen und innerhalb von 4 Wochen an den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe zurückzusenden. Erst wenn diese vorliegt, wird der Verdienstausschlag ausgezahlt.

Ansprechpartner/in für diesen Antrag :